



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  
berlin

Alt-Moabit 96 a  
10559 Berlin

Telefon: 030 32 79 52-0  
Telefax: 030 32 79 52-20  
www.dbb.berlin  
post@dbb.berlin

**Vorab per Mail:** [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)  
[Martin.Jammer@senfin.berlin.de](mailto:Martin.Jammer@senfin.berlin.de)

Senatsverwaltung für Finanzen  
Herrn Finanzsenator  
Daniel Wesener  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

Berlin, 15. Juni 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)**  
**Ihr Schreiben, SenFin IV D 12-P 6810-2/2021-10-1 vom 4. Mai 2022**  
**Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin)**

Sehr geehrter Herr Finanzsenator,

nachstehend übersenden wir die Stellungnahme des dbb berlin zu o. g. Gesetzentwurf.

**Vorbemerkung:**

Einleitend wird vom dbb berlin weiterhin kritisiert, dass für A Besoldung immer noch kein „Reparatur-Gesetz“ vorliegt, denn wenn man die Ausführungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur R-Besoldung betrachtet, muss auch bei der A-Besoldung von einer verfassungswidrigen Besoldung ausgegangen werden.

Ferner wird kritisiert, dass es aus unserer Sicht unerlässlich ist – auch um mit dem Bund wettbewerbsfähig zu werden – eine Angleichung der Besoldung in Berlin an die Bundesbesoldung vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Besoldungsrecht enthält im Wesentlichen drei verschiedene besoldungsrechtliche Maßnahmen.

1. Übertragung des Tarifabschlusses der Länder durch Anpassung der Besoldung zum 01. Dezember 2022 um 2,8 % (Anwärter 50 €)



2. Fortsetzung der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowohl zur Grundbesoldung als auch zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien

sowie

3. Neufassung des § 72 LBesG ÜF (Berlin)

### **Zu den Regelungen im Besoldungsrecht:**

Zunächst ist in Gänze und deutlich zu kritisieren, dass dem Gesetzentwurf keine Besoldungstabellen als Anlagen beigelegt sind. Damit ist der Entwurf nicht transparent und unverständlich. Die geplanten Änderungen sind nur sehr schwer nachrechenbar. Dies betrifft besonders die unter 2. beabsichtigten „Anpassungen“.

#### **Zu 1.**

Die Übertragung des Tarifabschlusses der Länder in Form der beabsichtigten Linearanpassung bei der Besoldung in Berlin in Höhe von 2,8 % zum 1. Dezember 2022 ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere da auch Stellenzulagen in die Anpassung miteinbezogen werden sollen.

Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung im Jahr 2022 massiv gegenüber den Bedingungen zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses verschlechtert haben. Dies muss bei der vorgesehenen Linearanpassung – die erst Ende 2022 in Kraft treten soll – berücksichtigt werden, da ansonsten die Besoldung nicht tatsächlich an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung teilnimmt.

Dagegen wird die Einbeziehung von Stellenzulagen in die Linearanpassung als richtiger Schritt begrüßt, um der seit Jahren andauernden Entwertung der Zulage entgegen zu wirken. Gleichwohl kann sie jedoch keinesfalls die generell notwendige Erhöhung der Stellenzulagen, wie sie im Bundesbereich durch das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften erfolgt ist, ersetzen.

#### **Zu 2.**

Im Hinblick auf die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von Mai 2022 zur amtsangemessenen Alimentation setzt der Senat ausschließlich seinen mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Berl-BVAnpG 2021) von Februar 2021 entwickelten Weg fort. Es werden wiederum nur Teilgruppen von Besoldungsempfängern in die notwendige Anpassung der Alimentation einbezogen, indem es die neu eingeführten Erhöhungsbeträge nur für den Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 für Beamte mit ein und zwei Kindern sowie für alle Beamten mit drei und mehr Kinder anpasst.

Diese ausschließlich auf Beamte mit Kindern bezogenen Maßnahmen sind bereits insofern bedenklich, als dass sie der Höhe nach – je nach Besoldungsgruppe – unterschiedlich ausgestaltet sind, auch wenn die übrigen „Familienverhältnisse“ gleich sind.

Dies hat zur Folge, dass ein Beamter der Besoldungsgruppe A 9 mit zwei Kindern seinen Lebensunterhalt allein durch seine (unveränderte) Grundbesoldung nebst Familienzuschlag bestreiten muss, während Beamte der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 einen Erhöhungsbetrag erhalten. Somit kommt es durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen indirekt zu einer Abschmelzung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen.

Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, weil durch dieses Instrument das in den Besoldungsgruppen enthaltene Leistungsprinzip finanziell aufgehoben wird.

Der dbb berlin fordert daher weiterhin eine generelle, einheitliche Erhöhung der Grundbesoldung ggf. in Kombination mit dem Familienzuschlag unabhängig von der Besoldungsgruppe als rechtlich zutreffende Maßnahme zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Die in § 2 Absatz 4 vorgesehenen „Anpassungen“ sind eindeutig abzulehnen, da sie Abschmelzungen bei den Erhöhungsbeträgen zur Folge haben. So belaufen sich bislang die Erhöhungsbeträge für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 168,96 Euro und sollen ab dem 1. Dezember auf 123,73 Euro „angepasst“ werden.

Gleiches gilt für die in der Besoldungsgruppe A 6 gewährten Erhöhungsbeträge von 122,02 Euro auf 119,40 Euro. Auch bei den Erhöhungsbeträgen für den Familienzuschlag der Stufe 3 für das zweite Kind erfolgt eine Reduzierung bei den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7, die eindeutig abzulehnen sind.

Zudem sind die in § 2 Absatz 5 gewählten Formulierungen nicht nachvollziehbar – bestenfalls missverständlich. So ist nicht erkennbar, ob die Bemessung des Familienzuschlags der Stufe 4 mit dem Betrag von 754,65 Euro in Addition zu dem Betrag der Stufe 3 gewährt wird oder sie sich auf diesen beläuft („wird ein Betrag in Höhe von 754,65 Euro über dem Familienzuschlag der Stufe 3 gezahlt“). Gleiches gilt für die Formulierung in Absatz 5 Nr. 2 im Hinblick auf das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Beide Formulierungen hätten, sofern keine Addition gemeint sein sollte, ebenfalls eine Verminderung der bisherigen Beträge von 819,76 Euro auf 754,65 Euro bzw. von 678,99 Euro auf 631,07 Euro zur Folge, was ebenfalls abzulehnen ist.

Die Auslegung der Formulierung dahingehend, dass es sich um die Festsetzung der Beträge in der genannten Höhe – und damit um Reduzierungen handelt, ist aufgrund der Begründung auf Seite 64 naheliegend, da dort die Verringerung mit Steuererleichterungen im Jahr 2021 begründet wird. Somit ist mit dem Gesetzentwurf

beabsichtigt, bei Beamtinnen und Beamten die Besoldungserhöhungen durch Steuererleichterungen gegen zu rechnen und somit wieder einzukassieren. Der Senat bewirkt damit, dass trotz tatsächlich immens ansteigender Lebenshaltungskosten gerade für Familien mit mehreren Kindern einseitige Benachteiligungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten bestehen bleiben.

Ferner wird die Berücksichtigung der Hauptstadtzulage bei der Bemessung der Mindestalimentation abgelehnt. Die Gewährung der Hauptstadtzulage soll die Attraktivität des Landes Berlin als Dienstherr – gerade in direkter Konkurrenz zum Bund – erhöhen und finanzielle Anreize bieten, da die Bundesbesoldung wesentlich über der des Landes Berlin liegt. Durch die Berücksichtigung der Zulage bei der Berechnung der Bemessung der Mindestalimentation, entfällt der angestrebte Anreiz bei Beamtinnen und Beamten der unteren Besoldungsgruppen (diese erhaltenen Erhöhungsbeträge, damit zumindest die Mindestalimentation von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau gewährt wird). Damit wird dem Senat erneut die Gewinnung von qualifiziertem Personal u. a. im Bereich der Inneren Sicherheit und auch der Verwaltung erneut erschwert, obwohl dort dringend neue Beschäftigte gewonnen werden müssen.

### **Zu 3.**

Die Einführung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie in § 72 BbesG ÜF Bln. ist grundsätzlich zu begrüßen. Festzustellen ist jedoch, dass sowohl die Höhe der Vergabe an den einzelnen zu gewinnenden Beamten (10 Prozent des jeweiligen Anfangsgrundgehalts), als auch die Begrenzung der Haushaltsmittel auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben zu gering bemessen ist und wesentlich hinter der in § 43 BBesG getroffenen bundesrechtlichen Regelung (30 Prozent des Anfangsgrundgehalts) zurückbleibt. Insofern erscheint es mehr als fraglich, ob das Land Berlin durch die beabsichtigte Prämie gerade in den Bereichen, in denen dringend Nachwuchskräfte benötigt werden, in Konkurrenz mit dem Bund unmittelbar treten bzw. bestenfalls bestehen kann. Es erscheint daher geboten, die Regelung von Anfang an – auch finanziell – auf eine mit dem Bund vergleichbare zukunftsfähige Basis zu stellen und nicht bisherigen – nicht ausreichenden – finanziellen Gegebenheiten fortzuführen.

### **Zu den Regelungen im Besoldungsrecht:**

#### **Zu Artikel 7 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Aus versorgungsrechtlicher Sicht haben wir folgende Anmerkungen:

#### **Allgemeines:**

Die zahlreichen rein redaktionellen Anpassungen des überkommenen Gesetzestextes des Berliner BeamtenVG begegnen keinen Einwänden.

An dieser Stelle sei jedoch zunächst erneut die langjährige Forderung des dbb eingebracht, endlich die Ruhegehaltfähigkeit der besonderen Stellenzulagen auf den Weg zu bringen.

Nachdem in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen diese Maßnahme bereits seit geraumer Zeit umgesetzt worden ist – und nun auch im Bundesbereich aktuell zumindest die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage erfolgt, sollte das Land Berlin dies mindestens nachziehen. Dies ist nicht nur aufgrund von politischen Absichtserklärungen der Vergangenheit gerechtfertigt, sondern sollte allein schon aus Gerechtigkeits- und Personalwettbewerbsgründen für den Bereich der Polizei in der Bundeshauptstadt Berlin angezeigt sein.

Zu weiteren Regelungsinhalten im Detail:

#### **Zu den Nrn. 4-9 - §§ 6, 8 -12 LBeamtVG**

Die nunmehr auch rechtsformale Streichung des Erfordernisses der Vollendung des 17. Lebensjahres in Bezug auf die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienst- und Vordienstzeiten wird als Anpassung an europarechtliche Erfordernisse begrüßt.

#### **Zu Nr. 13 - § 14a LBeamtVG**

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen durch Neufestsetzung des zusätzlichen Pauschalbetrages von 325 € auf 525 € ist ein Nachvollzug der beim Bund und in anderen Bundesländern längst vollzogenen Anhebung dieses Betrages. Der Betrag entspricht – wie beim Bund – dem 14-fachen von 450 € im Kalenderjahr. Dass in Berlin zudem die bundesrechtliche Regelung übernommen wird, durch Zwölfteilung der Jahreseinkommen eine bürokratievermindernde Durchschnittsbetrachtung durchzuführen, findet ausdrückliche Zustimmung.

#### **Zu Nr. 21 - § 31 LBeamtVG**

Erforderlich ist nach Auffassung des dbb berlin eine Ergänzung der Vorschrift in Abs. 2 im Hinblick auf Wegeunfälle. Auch Wege aus dem Homeoffice zur Verbringung und Abholung eigener Kinder in/aus fremde(r) Obhut sollten nach dem Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer durch die Dienstunfallfürsorge abgesichert sein.

#### **Zu Nr. 29 - § 47a LBeamtVG**

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übergangsgeldes für entlassene politische Beamte wird abgelehnt. Die Ausdehnung des insgesamt und in der Reichweite auch rechtlich umstrittenen und fragwürdigen Konstrukt des politischen Beamten rechtfertigt es nicht, die Gewährung eines Übergangsgeldes nun auch auf Nicht-Lebenszeitbeamte auszudehnen. Vielmehr ist große Sorgfalt bei der Auswahl des Personals und strikte Zurückhaltung bei Besetzung und Austausch nach politischem Gusto angezeigt.

Dieser Anspruch ist bei mehrfach dienstlich beurteilten Lebenszeitbeamten in der Regel eher umsetzbar, so dass eine Ausweitung der Vorschrift auf weitere Beamtenverhältnisse nicht förderlich ist.

**Zu Nr. 54 – § 108c LBeamtVG**

Die Schaffung einer besonderen Besitzstandsregelung für Empfänger von Mindestversorgungsbezügen und zusätzlichem Rentenanspruch aufgrund der Änderung der maßgeblichen Besoldungsgruppe wird begrüßt. Angemessen und nachvollziehbar ist der Umstand, dass eine gewährte Ausgleichszulage im Zuge allgemeiner Anpassungen der Versorgungsbezüge abgeschmolzen und aufgezehrt wird.

Abschließend verweisen wir auf die Ihnen zugegangenen Stellungnahmen des Gesamtpersonalrates der Polizei und des Hauptpersonalrates des Landes Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Becker  
Landesvorsitzender